

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGKV)

- 1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten, § 7 StromGKV.**

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerten anschließen, so hat er dies dem Versorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern, insbesondere durch Erhöhung des Stromverbrauchs.
- 2. Ablesung, § 11 StromGKV**
 - 2.1 Zum Zwecke der Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse des Versorgers an einer Überprüfung der Ablesung hat der Versorger das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen. Der Versorger hat aber auch das Recht, zu bestimmen, dass der Kunde die Messeinrichtungen selbst abzulesen hat.
 - 2.2 Der Versorger darf den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung nicht möglich ist oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.
- 3. Abrechnung, § 12 StromGKV**
 - 3.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
 - 3.2 Die Rechte des Kunden aus § 40 Abs. 2 EnWG bleiben unberührt.
 - 3.3 Ergibt sich bei der Erstellung der Jahresabrechnung zu Gunsten des Kunden eine Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch, wird dieser Betrag unverzüglich erstattet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Ergibt sich eine Differenz zu Gunsten des Versorgers, wird dieser Betrag nachberechnet.
- 4. Abschlagszahlungen, § 13 StromGKV**

Der Versorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Dies gilt nicht im Fall einer monatlichen Abrechnung. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.
- 5. Zahlungsweise, § 16 StromGKV**
 - 5.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
 1. Lastschriftverfahren
 2. Überweisungzu leisten.
 - 5.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Versorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Versorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Versorgers.
- 6. Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV**
 - 6.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Versorgers werden zu dem vom Versorger angegebenen Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
 - 6.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Versorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt zur StromGKV (Anlage) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
 - 6.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Versorger zu erstatten.
- 7. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 StromGKV**
 - 7.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Versorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Versorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
 - 7.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
- 8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 17, § 19 StromGKV**
 - 8.1 Veranlassen die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH eine Unterbrechung nach § 19 StromGKV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.
 - 8.2 Die Versorgung wird wiederhergestellt, sobald die Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten bezahlt und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
 - 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Ankündigung eines Termins oder eines Ersatztermins zur Unterbrechung der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Versorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt zur StromGKV berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 9. Kündigung, § 20 StromGKV**
 - 9.1 Der Versorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Versorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Versorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.
 - 9.2 Die Kündigung bedarf der Textform. Der Versorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.
 - 9.3 Der Versorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.
- 10. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2013.

Preisblatt

zur StromGVV der Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH

Gültig ab 1. Januar 2020

Lieferant:

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
An der Gasanstalt 6 | 31675 Bückeburg
www.stadtwerke-schaumburg-lippe.de

I.

Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen - Abrechnung, § 12 StromGVV

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)	5,00 EUR
--	----------

II.

Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen - abrechnung, § 17 StromGVV

Mahnung	5,00 EUR
Nachinkasso / Direktinkasso (Weiterberechnung des durch den Grundversorger festgelegten Betrages)	
Rücklastschriftgebühren, erhoben vom Kreditinstitut, werden dem Kunden weiterberechnet, zzgl. eigene Gebühr	5,00 EUR
Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 EUR

III.

Zu 8. der Ergänzenden Bedingungen - Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 17, 19 StromGVV

Veranlassen die Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH eine Unterbrechung nach §19 StromGVV, sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten für die Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung zu zahlen.	
---	--

Die Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkasso / Direktinkasso, Rücklastschriftgebühren und Gebühr für Ratenzahlungsvereinbarung) unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Zu den anderen vorgenannten Preisen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe bereits hinzugerechnet (seit dem 01.01.2007: 19%).

Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16%. Bei Anwendung des verminderten Steuersatzes beträgt der Preis zu I. Abrechnung 4,87 Euro.

Bückeburg, den 01.07.2020

Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH